

W. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

zug bringen, keineswegs aber in caulis religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden, wie Wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Berwandten, ein gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, Kraft dieses, versprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

Articulus II.

§. I.

(Des Reichs Schirmung ic.)

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in unsern Kräften ist, schirmen und vermehren.

§. II.

(Ausschließung alles Erb-Rechts ic.)

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden,

§. III.

(Beobachtung der guldnen Bulle, Religion- und Land- auch Westphälischen Friedens, und anderer Reichs-Gesetze.)

Wollen die guldene Bulle, den Frieden in Religions- und Pro-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

keineswegs aber in caulis religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichs-Grundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritte Unserer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religions-Beschwerden des vorderksamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämtlichen ihren Religions-Berwandten, ein Gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, kraft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

Articulus II.

§. I.

(Schuz des Reichs.)

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unsern Kräften ist, schirmen und vermehren

§. 2.

(Ausschließung des Erbrechts.)

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden.

§. 3.

(Beobachtung der Reichsgrundgesetze.)

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Pro-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus II.

§. 1. Der Römische Kaiser soll und will das Reich, so viel in seinen Kräften ist, schirmen und vermehren,

§. 2. sich keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders, zu wenden;

§. 3. Will die guldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555 gehaltenen

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

Profan-Sachen, den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden, wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque etc. (als nach dessen Inhalt all dasjenige was denen catholischen und Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane Freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tagen verabschiedet und geschlossen, und die durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Geseze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tagen ferner für gut befunden, und geschlossen werden möch-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

fansachen, den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555 gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte münster und osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was im letztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque etc. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen Confessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zu statten kommen sollen.) begriffen, sodann den nürnbergischen Executionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstagen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Geseze oder das rechtmäßige Reichsher-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

tenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, bevorab, was sowol in Art. V. §. 2. Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch articulo: unanimi quoque 7. (nach Inhalt dessen alles dasjenige, was den Catholischen und Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle) begriffen, und den Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tagen verabschiedet und geschlossen worden, und bey künftigen Reichs-Tagen ferner für gut befunden, und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, fest und unverbrüchlich und unter keinerley Vorwand, er seye wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tage vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben,

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, steet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis, sub quocunque praetextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichs-Abschiede de Ao. 1555 einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

Kommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bey gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt und die Einwilligung zum Dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputations-Tage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis dem nürnbergischen Executionsrecess, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsversaffungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis sub quocunque praetextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichs-

Project der perpetuirliehen B. Capit.

(II. 11.)

ben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555 einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde,

W. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

§. IV.

(Der Reichsgesetze Erneuer- und Aenderung;)

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs-Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichs-Abschied und mehrerwehntem Friedens-Schluss nicht zuwider seynd, erneuern, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. V.

(Auch Interpretation)

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die interpretation deren Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch vergleichen dem Reichs-Hof-Rathe oder Cammergerichte gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als wel-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

§. 4.

(Erneuerung und Aenderung der Reichsgesetze.)

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedens-schlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Consens Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

(Errichtung und Auslegung derselben)

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-schlusses vornehmen, noch vergleichen dem Reichs-Hofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 4. desgleichen auch andere

des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel die im obgedachten Reichs-Abschied im 1555sten Jahr zu Augsburg aufgerichtet, und mehrerwehntem Friedens-Schluss nicht zuwider seynd, erneuern, und dieselbe mit Consens Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern,

§. 5. vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, sondern mit gesammten Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen,

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

§. VI.

(Wider den Westphälischen Frieden laufende Schriften und Protestationes.)

Zumalen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldeten Friedensschluß, und darinnen bestätigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zuschreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder sollten, gebührend abstraffen, die Schrift und Abdruck cassiren und gegen die Authores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erst gedachten Friedens-Schlusses, verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd.

§. VII.

(Reichs-Hofraths und Bücher-Commissariats-Ausführung gegen beyderley Religions-Werwände.)

Auch weder dem Reichs-Hof-Rathe, noch dem Bücher-Commissa-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

§. 6.

(Verbot der Schriften wider den Religions- und westphälischen Frieden.)

Zumal auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldeten Friedensschluß und darinnen bestätigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstraffen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach besag erst gedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet sind.

§. 7.

(Reichshofrath und Bücherkommissarius gegen beiderlei Religionsverwände.)

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommissarius

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 6. zumalen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldeten Friedens-Schluß, und darinn bestätigten Religions-Frieden, als ein immer währendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstraffen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle, wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag erst gedachten Friedens-Schlusses verwerfen und vernichten.

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

missario zu Frankfurth am Mayn, verstaten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung deren Processen, sodann gebühlicher Execution, und dieser in Censur- und Confiscirung deren Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisire.

§. VIII.

(Libri symbolici etc. sind Censur etc. frey.)

Am wenigsten aber sich anmassen, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider über neue Editiones deren Augsburgisches Confessions-Verwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen, gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und schmäliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reiche denen heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

rius zu Frankfurt am Main verstaten, daß jene auf des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebühlicher Execution, und dieser in Censur- oder Beurtheilung und Confiscirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisiren;

§. 8.

(Freiheit der symbolischen Bücher. Verbot gefährlicher Bücher.)

Am wenigsten aber sich anmassen, den heilsamen Reichs-Satzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Confessionsverwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen, gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und schmäliche Ausdrücke gegen die beiderley Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten, überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderley Religionen, und mit

E 3

den

Project der perpetuirlichen B. Capit.

W. Capit. Joseph II.

Articulus III.

§. I.

(Hochachtung der Churfürsten.)

Wir sollen und wollen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Hauptsäulen des heiligen Reichs jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten.

§. II. (III.)

(Ihre Titulatur aus der Reichs-Canzley.)

Denenselben wie bereits im Eingange dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch furohin das Praedicat Respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren;

§. III.

(Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.)

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bulle, jedoch dem Friedens-Schluss ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrau-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Articulus III.

§. I.

(Besondere Hochachtung der Kurfürsten.)

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten.

§. 2. (III.)

(Kurfürstliche Titulatur.)

Denselben, wie bereits im Eingange dieser unserer Capitulation geschehen, also auch furohin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren;

§. 3.

(Rath der Kurfürsten in wichtigen Sachen.)

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluss ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrau-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus III.

§. I. Der erwählte regierende Römische Kayser soll und will des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, als seine innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten,

§. 3. in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluss ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens, sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen,